

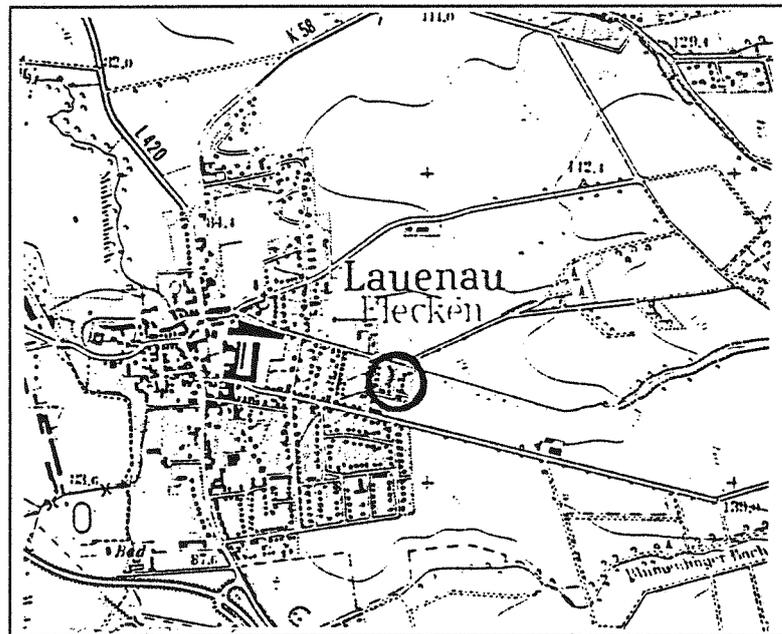
Bauleitplanung des Flecken Lauenau

Landkreis Schaumburg - Regierungsbezirk Hannover

Begründung
(gem. § 9 Abs. 8 BauGB)

B-Plan Nr. 8 "Königsbreite" Flecken Lauenau

1. Änderung



X Urschrift
Abschrift

Matthias Reinold - Planungsbüro
Dipl.-Ing. für Raum- und Stadtplanung (IfR/ SRL)
31840 Hess. Oldendorf - Kleinewieden 35
Telefon 05152-1566 - Telefax 05152-51857

Gliederung

1	Grundlagen	3
2	Planungsrelevante Rahmenbedingungen	3
3	Aufgaben des Bebauungsplanes	4
4	Städtebauliches Konzept	4
4.1	Räumlicher Geltungsbereich	4
4.2	Zustand des Plangebietes	4
4.3	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	4
5	Inhalt des Bebauungsplanes	5
5.1	Bauliche Nutzung	5
5.2	Verkehrsflächen	6
5.3	Kinderspielplatz	6
5.4	Belange des Umweltschutzes	6
5.4.1	Belange von Natur und Landschaft	6
5.4.2	Belange des Immissionsschutzes	7
5.4.3	Altlasten	7
6	Daten zum Plangebiet	7
7	Durchführung des Bebauungsplanes	8
7.1	Bodenordnung	8
7.2	Ver- und Entsorgung	8
7.3	Kosten für die Gemeinde	9
8	Abwägung	9
9	Verfahrensvermerke	13

Anlagen:

- Anlage 1: Pflanzliste für Flächen zum Anpflanzen von Feldgehölzen
- Anlage 2: Pflanzschema

1 Grundlagen

Das Verfahren zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 8 "Königsbreite", wurde mit einer Beschlußempfehlung des Verwaltungsausschusses des Flecken Lauenau in der Sitzung am 24.11.1999 eingeleitet.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Flecken Lauenau stellt für den hier in Rede stehenden Planbereich Wohnbauflächen dar. Die getroffenen Festsetzungen dieser B-Plan-Änderung werden somit aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg einschließlich seiner wirksamen Änderungen entwickelt. Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB wird somit entsprochen.

Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkrafttreten am 27.01. 1990, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S. 466), erstellt worden.

2 Planungsrelevante Rahmenbedingungen

Der Bauleitplan ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Gem. § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 8 „Königsbreite“ erstreckt sich nicht auf die Belange der Raumordnung und Landesplanung, da durch die Erweiterung und Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen keine neuen, den Baulandbedarf beeinflussende Bauflächen geschaffen werden.

Durch die geplante Neuordnung der überbaubaren Grundstücksflächen wird die bisherige kleinteilige und baufeldbezogene Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien aufgelöst. Den konkreten Baubehringen der bereits ansässigen Bevölkerung, die sich durch geplante An- und Umbauten, Schaffung von Hauseingangsbereichen darstellen, soll Rechnung getragen werden.

Aus dem nachfolgend dargestellten Auszug aus dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 8 „Königsbreite“ wird die zum Teil strenge städtebauliche Ordnung des B-Planes erkennbar. Dies wird durch Festsetzung der Bauweise (giebel- und traufständige Stellung der Hauptbaukörper) und durch die zur Straße orientierten Baulinien deutlich.

3 Aufgaben des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan soll als verbindlicher Bauleitplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in seinem Geltungsbereich im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erfolgt.

Daher sollen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Der Bebauungsplan ist darüber hinaus auch Grundlage für weitere Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung der Planungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

4 Städtebauliches Konzept

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 "Königsbreite", 1. Änderung, umfaßt eine Fläche von 1,1 ha und wird wie folgt begrenzt.

Im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flst. 2/9, 2/26 und 2/15

Im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flst. 2/15, 2/16, 2/17, 2/18, 2/19, 2/26 und 2/20

Im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flst. 2/26 und 2/20

Im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flst. 2/26, 2/14, 2/13, 2/12, 2/11, 2/10 und 2/9, Gemarkung Lauenau.

4.2 Zustand des Plangebietes

Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses B-Planes liegenden Flächen sind mit Wohnhäusern bebaut. Die zugehörigen Grundstücksflächen stellen sich als Hausgärten typischer Siedlungsbereiche dar. Die bereits ausgebaute Straße Königsbreite erschließt die angrenzenden Grundstücke und nimmt den örtlichen Anliegerverkehr auf.

Das Plangebiet wird im Osten und Norden (teilweise) von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt.

4.3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Auf der Grundlage des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 8 „Königsbreite“, OT Lauenau, ist die bauliche Entwicklung dieses Baugebietes nahezu zum Abschluß gekommen. Jedes der betroffenen und im Plangebiet gelegenen Grundstücke ist mit einem Hauptbaukörper bebaut. Zwischenzeitlich sind jedoch Baubeglehen aufgetreten und an den Rat des Flecken Lauenau herangetragen worden, die auf die Realisierung heutiger Wohnbedürfnisse abzielen. Diese stellen sich in Form von An- und Umbauten und der Erstellung von Hauseingangsbereichen dar. Da die strengen Festsetzungen des

Ursprungsbebauungsplanes die Realisierung der Vorhaben nicht zuläßt (geringe überbaubare Tiefe), ist die Änderung des B-Planes erforderlich.

Die 1. Änderung des B-Planes soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die sich aus den heutigen Wohnbedürfnissen ergebenden Gebäudeerweiterungen schaffen.

Zu diesem Zweck werden die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen erweitert. Auf die für die städtebauliche Ordnung nicht mehr erforderlichen Festsetzungen (giebel- und traufständige Bauweise und Baulinien, Festsetzung von Flächen für den ruhenden Verkehr) wird verzichtet. Ebenso wird auf die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes hinsichtlich Begrenzung der Zahl der Wohnungen und der Unzulässigkeit von Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen verzichtet, da das Baugebiet nahezu vollständig entwickelt ist und sich deshalb kein weiterer Gestaltungsbedarf ergibt.

5 Inhalt des Bebauungsplanes

5.1 Bauliche Nutzung

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 8 erstreckt sich auf die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen, den Verzicht auf bisher festgesetzte Baulinien und auf den Verzicht der giebel- und traufständigen Bauweise. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen derart geordnet, daß geplante Um- und Erweiterungsvorhaben bauplanungsrechtlich zugelassen werden können. Hierfür ist eine überbaubare Grundstückstiefe von jeweils 25 bzw. 27 m vorgesehen. Aufgrund des bereits überwiegend realisierten Baugebietes ist eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Ordnung nicht zu befürchten. Die Grundstücksflächen und -tiefen lassen eine Umstrukturierung auch nicht zu.

Die Art der baulichen Nutzung wird, wie im B-Plan Nr. 8 bereits enthalten, als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Über den Ursprungsbebauungsplan hinaus erfolgt keine Nutzungseinschränkung.

Für den Planbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 8 wird daher weiterhin ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO sowie eine zweigeschossige und offene Bauweise (nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig) mit einer GRZ = 0,4 und einer GFZ=0,6 festgesetzt. Die festgesetzte GFZ wird mit 0,6 zusätzlich eingefügt, um ein ausreichendes Entwicklungspotential für die bereits festgesetzte II-geschossige Bauweise zu ermöglichen.

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes § 2, 3 und 4 werden aufgehoben, da diese mit dem nunmehr beabsichtigten städtebaulichen Konzept, weil zu streng, nicht mehr vereinbar sind.

5.2 Verkehrsflächen

Das Plangebiet des B-Planes Nr. 8 "Königsbreite", wird über die realisierte Straße Königsbreite erschlossen.

Zur Darlegung der im Plangebiet bereits stattfindenden Verkehrsabläufe und Verkehrsflächen sind weitergehende öffentliche Verkehrsflächen nicht erforderlich.

Auf die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz wird aufgrund des bereits vorgenommenen Straßenausbaus verzichtet.

Der ruhende Verkehr wird gemäß den Regelungen der NBauO auf den jeweiligen Grundstücksflächen untergebracht.

5.3 Kinderspielplatz

Nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Spielplätze (NSpG) sind in Wohngebieten 2 % der zulässigen Geschoßfläche mindestens jedoch 300 qm Nettospielfläche für Kinderspielplätze nachzuweisen.

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 8 „Königsbreite“ hat lediglich die Neuordnung von bereits festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zum Ziel. Aus der Anpassung der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, werden die Belange des Nds. Gesetzes über Kinderspiel nicht berührt. Mit dieser Bauleitplanung ist auch keine erhebliche, die Spiel- und Bewegungsbedürfnisse der im Baugebiet lebenden Kinder beeinträchtigende Veränderung der Bebauungsdichte zu erwarten.

Die Samtgemeinde Rodenberg wird daher einen Antrag auf Ausnahme von den Regelungen des Nds. Gesetzes über Spielplätze stellen.

5.4 Belange des Umweltschutzes

5.4.1 Belange von Natur und Landschaft

Mit Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes wurde durch die Formulierung der §§ 8 a - c des BNatSchG als unmittelbar geltendes Baurecht das Verhältnis zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Bauplanungsrecht neu geregelt. Die Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1 BNatSchG wurde in das Bauleitverfahren verlegt und soll dort in die Abwägung einfließen (§ 1 a BauGB).

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches zum 01.01.1998 ist mit der Neueinfügung des § 1a über "Umweltschonende Belange in der Abwägung" der Stellenwert des Umweltschutzes in der Bauleitplanung herausgestellt worden. Hiermit verbunden ist die Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1 BNatSchG, die nach § 1a (2) BauGB ebenfalls Gegenstand der Abwägung ist.

Da es sich bereits um einen rechtsverbindlichen B-Plan und um ein realisiertes Baugebiet handelt, findet kein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft statt. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die im B-Plan Nr. 8 festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden auf einem 3 m breiten und den jeweiligen rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugeordneten Flächenstreifen präzisiert und räumlich konkretisiert.

5.4.2 Belange des Immissionsschutzes

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Immissionsschutzes als Bestandteil der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In der Umgebung des B-Planes befinden sich keine emissionsintensiven Einrichtungen oder Nutzungen, so daß Immissionsschutzfestsetzungen oder weitergehende Abstände nicht erforderlich bzw. nicht einzuhalten sind.

Landwirtschaftlich verursachte Emissionen, die auf die Bewirtschaftung benachbarter Ackerflächen zurückzuführen sind, sind als ortstypisch einzustufen und führen nicht zu Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Restriktionen.

5.4.3 Altlasten

Nach Auskunft der Samtgemeinde Rodenberg sind innerhalb des Plangebietes keine Altablagerungen oder kontaminierte Stoffe abgelagert worden. Darüber hinaus gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine sonstigen Hinweise, die auf mögliche kontaminierte Flächen hinweisen.

6 Daten zum Plangebiet

Allgemeines Wohngebiet:		8.640 qm
darin Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	616 qm	
Öffentliche Verkehrsfläche		2.339 qm
Gesamtfläche		10.979 qm =====

7 Durchführung des Bebauungsplanes

7.1 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung dieses B-Planes nicht erforderlich, da die Grundstücksflächen bereits geteilt und geordnet sind.

7.2 Ver- und Entsorgung

Abwasserbeseitigung

Des Flecken Lauenau ist an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Rodenberg angeschlossen. Die Flächen innerhalb des Plangebietes können über die vorhandenen SW-Kanäle angebunden werden. Die Kläranlage ist durch die in der Vergangenheit durchgeführte Erweiterung ausreichend dimensioniert.

Oberflächenentwässerung

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist bereits über die in der Straße Königsbreite vorhandene Regenwasserleitungen an das örtliche Regenwasserkanalnetz mit Anbindung an die Vorflut angeschlossen. Die mit dieser B-Plan-Änderung verbundenen Flächenversiegelungen sind im Umfang geringfügig und führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vorflutverhältnisse. Auf eine gezielte Versickerung des Oberflächenwassers wird daher und mit Rücksicht auf die bestehenden Anschlußmöglichkeiten verzichtet.

Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Anschluß an die in der Straße Königsbreite vorhandene Leitung und wird durch den Wasserbeschaffungsverband Nordschaumburg sichergestellt.

Im Rahmen der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung des Baugebietes Königsbreite wurde bereits auf eine ausreichende Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes geachtet und hingewirkt. Die konkreten Ausbauplanungen hinsichtlich der Bereitstellung von ausreichenden Löschwassermengen, Hydrantenstandorte etc. wurden mit der für den Brandschutz des Landkreises Schaumburg zuständigen Stelle abgestimmt.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung übernimmt der Landkreis Schaumburg.

Energieversorgung (Elektrizität und Gas)

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität und Gas übernimmt die Avacon AG. Die Versorgung erfolgt über bereits vorhandene Leitungen.

Post- und Fernmeldewesen

Das Plangebiet wird an das Kommunikationsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom, Postfach 9011, 30001 Hannover, Dienststelle PIL; Tel. 0511/ 677-6945 mindestens 9 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

7.3 Kosten für die Gemeinde

Des Flecken Lauenau entstehen zur Realisierung dieses B-Planes keine Kosten.

8. Abwägung

Die Avacon AG, Gehrden, hatte um Aufnahme in die Begründung gebeten, dass die vorhandenen Bauten neben Strom auch mit Erdgas versorgt werden können. Der Hinweis, dass die vorhandenen Bauten durch den Versorgungsträger mit Strom und Erdgas versorgt werden können, wurde in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Der Landkreis Schaumburg hatte aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes aus verkehrspolizeilicher und -behördlicher Sicht Bedenken vorgetragen. Die Breite und Gestaltung der Oberfläche sei hinsichtlich der Straße "Königsbreite" nicht ausreichend definiert. Es würden insoweit Bedenken bestehen, dass auch größere Entsorgungsfahrzeuge rückwärts in die Straße "Königsbreite" einfahren oder rückwärts heraussetzen müssten.

Der Rat des Flecken Lauenau hatte hierzu erwidert, dass durch diese Bauleitplanung keine Änderung und kein weiterer Ausbau der Straße "Königsbreite" beabsichtigt ist. Die öffentliche zum Ausbau bestimmte Gemeindestraße "Königsbreite" ist fertiggestellt. Die Grundstücke im Plangebiet seit über 20 Jahren bebaut. Probleme für die Straßenbenutzung mit Entsorgungsfahrzeugen sind nicht bekannt geworden und auch nicht zu erwarten, da über die Gemeindestraße Zum Denkmal im Norden des Plangebietes eine weitere Verkehrsanbindung besteht. Wenden und Zurückfahren von Entsorgungsfahrzeugen ist nicht erforderlich.

Das Bauordnungsamt hatte aus rechtlichen Gründen empfohlen, dass Anregungen vorgetragen, die unveränderte Übernahme der uralten textlichen Festsetzungen nicht vorgenommen werden sollte, da auf die damalige BauNVO verwiesen würde. Da hier jedoch eine quasi Neuaufstellung nach heutigem Recht und auf Grundlage der BauNVO 1990 mit der 1. Änderung durchgeführt wird, wurde auch die in entsprechender Form

abgeänderte Übernahme der textlichen Festsetzungen auf diesen Bebauungsplan für erforderlich gehalten.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sollten wie die übrigen Planzeichen, ebenfalls mit dem Hinweis auf die Rechtsgrundlage (hier § 9 (1) Nr. 25a) versehen werden.

Hierzu wurde seitens des Rates erwidert, dass durch die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 8 "Königsbreite" Regelungen zum Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise von Nebenanlagen sowie zur Bebauung und Bepflanzung im Bereich von Sichtdreiecken geregelt werden. Die Anzahl der Wohnungen in diesem allgemeinen Wohngebiet wird auf zwei Wohnungen je Gebäude beschränkt. Die Anregung, die Regelungen dieser Satzung zu überprüfen und entsprechend der BauNVO 1990 zu überarbeiten wurde berücksichtigt. Die Satzung wurde aufgehoben. Ferner wurde ausgeführt, dass zur städtebaulichen Ordnung des Gebietes neben den Festsetzungen der Planzeichnung keine weiteren textlichen Festsetzungen notwendig sind. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach dieser Änderung erneut öffentlich ausgelegt. Der Hinweis auf die Rechtsgrundlage zum Planzeichen "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" wurde nachgetragen.

Anlage 1

Pflanzliste

Für die Anlage von Neupflanzungen sowie für die Ergänzung bzw. Entwicklung vorhandener Gehölzbestände sind nur Pflanzenarten zulässig, die der potentiell natürlichen Vegetation (pnV) entsprechen oder in ihren Eigenschaften u. Funktionen damit verträglich sind.

Hierzu zählen für den Naturraum die folgenden heimischen und im Gebiet standortgerechten Gehölzarten des Eichen-Hainbuchenwaldes:

Großkronige Laubbäume

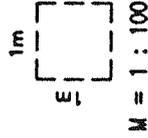
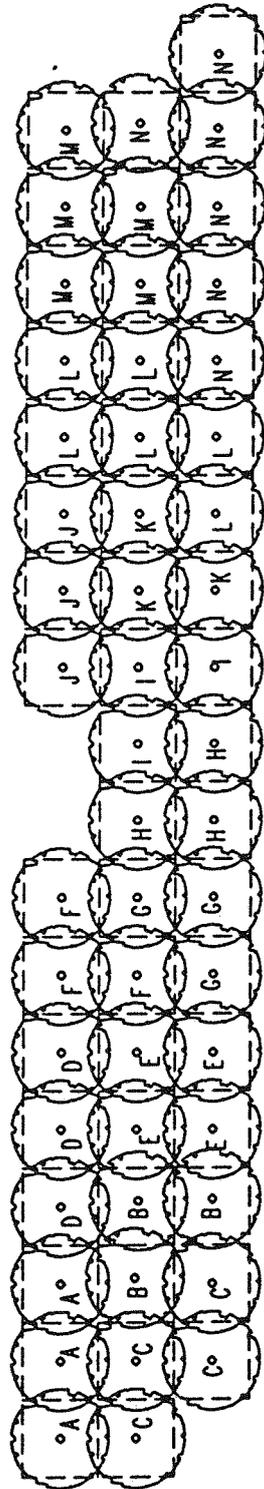
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme

Kleinkronige Laubbäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Crataegus laevigata</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder



Anlage 2

Pflanzschema für Gehölzpflanzungen
auf 3 m breiten Gehölzstreifen

Matthias Reinold – Planungsbüro
Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau
31840 Hess. Oldendorf – Kleinewieden 35
Telefon 05152/1566 Telefax 05152/51587

(*Prunus spinosa*)
(*Corylus avellana*)
(*Rubus idaeus*)
(*Rosa canina*)
(*Sambucus nigra*)
(*Rosa arvensis*)

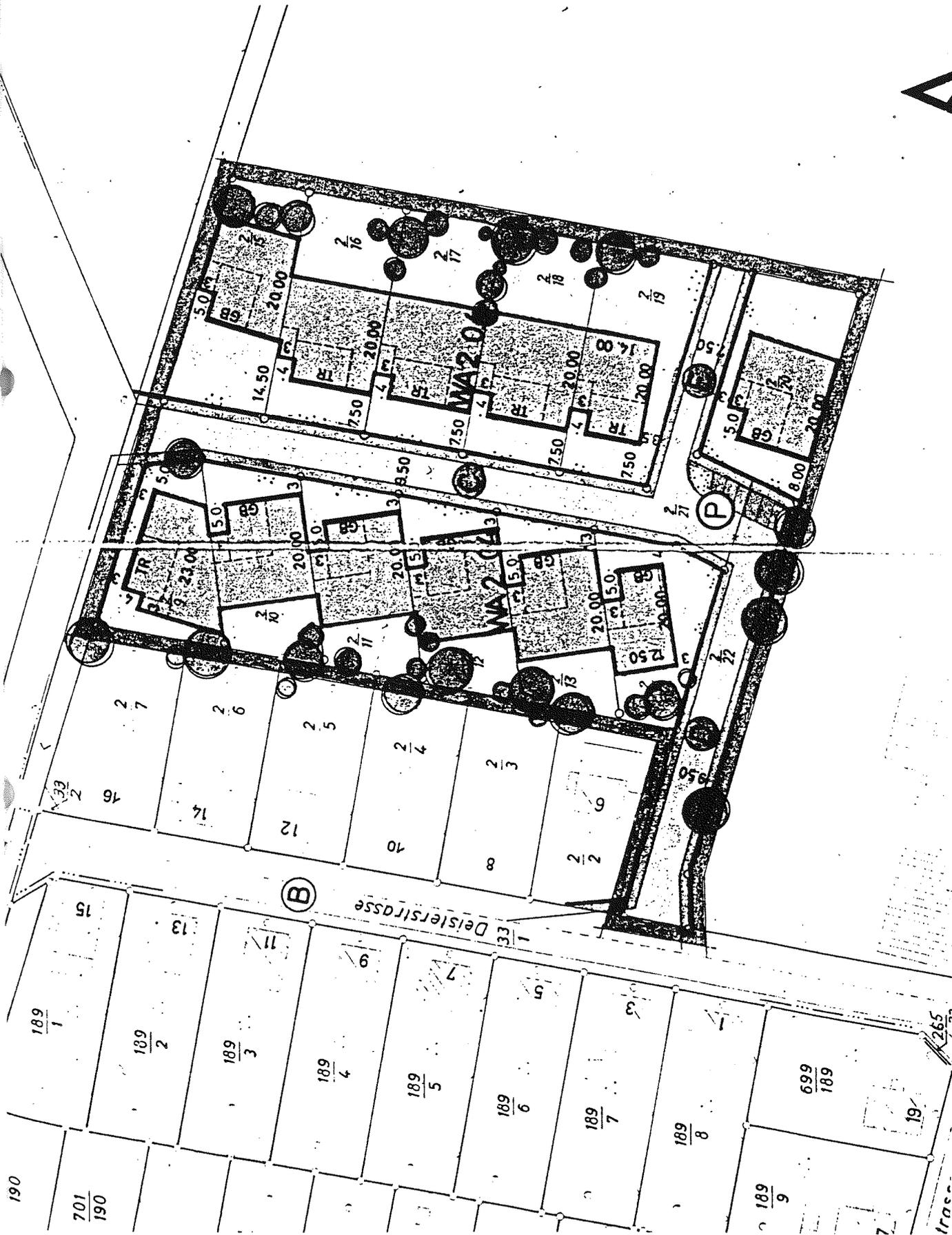
I Schlehe
J Haselnuß
K Himbeere
L Hundrose
M Holunder
N Feld-Rose

(*Rubus fruticosus*)
(*Salix aurita*)
(*Cornus sanguinea*)
(*Sorbus aucuparia*)
(*Euonymus europaeus*)
(*Salix caprea*)
(*Lonicera xylosteum*)
(*Crataegus monogyna*)

A Brombeere
B Ohrweide
C Hartriegel
D Vogelbeere
E Pfaffenhütchen
F Salweide
G Heckenkirsche
H Weißdorn

Anlage

A



B-Plan Nr. 8 (Maßstab 1 : 1000 i. O.)

9. Verfahrensvermerke

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurde ausgearbeitet

von

Reinold

Hess. Oldendorf, den 04.07.2001

Matthias Reinold - Planungsbüro
Dipl.- Ing. Für Raumplanung und Städtebau (IfR/SRL)
31840 Hess. Oldendorf - Kleinenwieden 35
Telefon 05152/1566 Telefax 05152/51857

Der Verwaltungsausschuß des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 24.11.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 28.01.2000 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 22.02.2000 bis 21.03.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rodenberg, den 04.07.2001


Wehrhahn
Gemeindedirektor

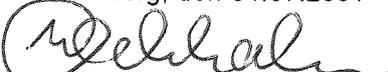
Der Rat des Flecken Lauenau hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung

am 26.06.2001

als Satzung (§ 10 BauGB)

sowie die Entwurfbegründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB als Begründung beschlossen.

Rodenberg, den 04.07.2001


Wehrhahn
Gemeindedirektor